

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-(A) Pflicht

Das geplante Vorhaben der Grundwasserabsenkung mittels Förderpumpen und einer maximalen Fördermenge von ca. 151.700 m³ Wasser führt zeitlich und räumlich begrenzt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Beschränkung der Grundwasserabsenkung auf einen Zeitraum von 8 Monaten und in dem Zeitraum von maximal 49 Tagen vermieden.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme werden Vorkehrungen zur Verhinderung des Eintrags von Baustoffen und Sedimenten errichtet. Das geförderte Grundwasser wird gedrosselt und kontinuierlich in Gewässer III. Ordnung eingeleitet.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten (Anlage 3 UVPG). Andere nachteilige Auswirkungen werden in dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nienburg, 24.04.2025

Im Auftrag

Zechlin

Fundstellen

- Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung